

Sofortmaßnahmen bei Beeinträchtigung Ihres Unternehmens durch das neuartige Coronavirus



Welche Möglichkeiten gibt es, wenn das Kind des Arbeitnehmers erkrankt oder die Kita bzw. Schule geschlossen ist und keine Betreuung durch Dritte möglich ist?

Hierzu wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes mit Wirkung vom 30.03.2020 eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes wie folgt beschlossen:

Betroffene Arbeitnehmer:

Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind.

Ziel:

Die Abmilderung von Verdienstauffällen*, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder mit Behinderung erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Umsetzung:

*Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. **Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.** Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Nähere Informationen und Anträge:

https://www.ids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854&reduce=0